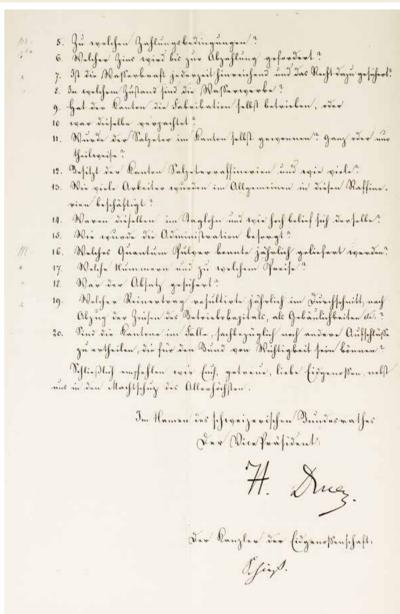
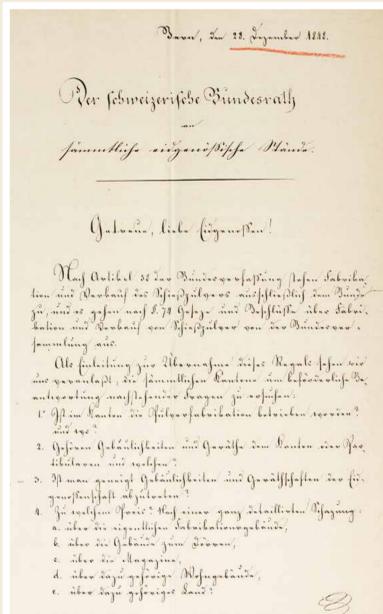


EIN EXPLOSIVER ARTIKEL: DAS PULVERREGAL

Die neue Bundesverfassung hatte dem Bund das ausschliessliche Recht zur Fabrikation und zum Verkauf von Schiesspulver übertragen. Rasch folgten die Massnahmen der Umsetzung. Bereits im Dezember 1848 wandte sich der Bundesrat mit einem umfangreichen Fragenkatalog zur Pulverherstellung an die Kantone: Modalitäten der Entschädigung, Kapazität der Pulvermühlen, Produktionsmengen. Die Antworten finden sich in einem kantonalen Gutachten und im Antwortschreiben des Pulvermühlenbesitzers Marin.

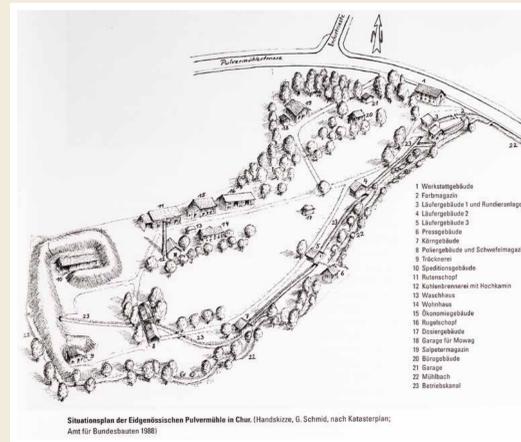


Die Fragen des Bundesrates zum Schiesspulver an die eidgenössischen Stände (Kantone): Modalitäten der Entschädigung, Kapazität der Pulvermühlen, Produktionsmengen. Die Antworten finden sich in einem kantonalen Gutachten und im Antwortschreiben des Pulvermühlenbesitzers Marin.

Zu klären waren nun Fragen der Kapazität der Anlagen und ihres Wertes. Marin schätzte diesen auf 30'000 Gulden (etwa 48'000 Franken), ohne die „mir gebührende Entschädigung für die Einbusse meiner bisherigen sichern Erwerbsquelle“. Eine Weile versuchte Marin die Pulvermühle dann in Pacht nach den Vorgaben des neu eingesetzten eidgenössischen Pulververwalters zu führen, aber das ging nicht lange gut. Schliesslich kam es zum Prozess, für den das neu geschaffene Bundesgericht – die ersten Bundesrichter waren am 17. November 1848 gewählt worden – zuständig war. Marin, der sich äusserst ungerecht behandelt fühlte, liess seine Klage „entgegen dem hohen schweiz. Bundesrat“ sogar drucken.

Vom Bundesgericht erhielt er schliesslich eine Entschädigung von 26'000 Franken zugesprochen. So hoch waren der Wert der Grundstücke und Fabrikationsanlagen eingeschätzt worden, eine Kompensation für den Wegfall seines Erwerbs und entgangene Gewinne erhielt Marin nicht. Von 1858 bis 1976 betrieb der Bund in eigener Regie die Pulvermühle in Chur. Sie kann heute noch besichtigt werden.

1. Ist im Kanton die Pulverfabrikation betrieben worden? und wo?
2. Gehören Gebäulichkeiten und Geräthe dem Kanton oder Partikularen (Privaten) und welchen?
3. Ist man geneigt, Gebäulichkeiten und Geräthschaften der Eidgenossenschaft abzutreten?
4. Zu welchem Preis? Nach einer ganz detaillierten Schätzung:
 - a. über die eigentlichen Fabrikationsgebäude,
 - b. über die Gebäude zum Dörren,
 - c. über die Magazine,
 - d. über dazu gehörige Wohngebäude,
 - e. über dazu gehöriges Land?
5. Zu welchen Zahlungsbedingungen?
6. Welcher Zins wird bis zur Abzahlung gefordert?
7. Ist die Wasserkraft jederzeit hinreichend und das Recht dazu gesichert?
8. In welchem Zustand sind die Wasserwerke?
9. Hat der Kanton die Fabrikation selbst betrieben...
 - a. oder war dieselbe verpachtet?
10. Würde der Salpeter im Kanton selbst gewonnen? Ganz oder nur theilweise?
11. Besitzt der Kanton Sapeterraffinerien und wie viele?
12. Wie viele Arbeiter wurden im Allgemeinen in diesen Raffinerien beschäftigt?
13. Waren dieselben im Taglohn und wie hoch belief sich derselbe?
14. Wie wurde die Administration besorgt?
15. Welches Quantum Pulver konnte jährlich geliefert werden?
16. Welche Nummern und zu welchem Preise?
17. War der Absatz gesichert?
18. Welcher Reinertrag resultierte jährlich im Durchschnitt, nach Abzug der Zinsen des Betriebskapitals, als Gebäulichkeiten etc.?
19. Sind die Kantone im Falle, sachbezüglich noch andere Aufschlüsse zu ertheilen, die für den Bund von Wichtigkeit sein können?



Die eidgenössische Pulvermühle Chur im Vollausbau. Die ältesten Teile (Läufergebäude 1, Wohnhaus 14) gehen auf Peter Theodor Marin zurück. Die Herstellung von Schwarzpulver ist mit Explosionsgefahren verbunden. Die Verteilung des Fabrikationsprozesses auf mehrere kleinere Gebäude soll die Risiken vermindern.

Art. 38.

La Confederazione ha esclusivamente entro i suoi confini il diritto della fabbricazione e vendita della polvere da schioppo.

Artikel 38 der Bundesverfassung macht Herstellung und Verkauf von Schiesspulver (Schwarzpulver) zur alleinigen Bundessache. Der Artikel war in Graubünden nicht umstritten.

Art. 39.

Le spese della Confederazione vengono pagate:
a. cogli interessi dei fondi federali della guerra;
b. col prodotto dei dazi svizzeri di frontiera;
c. col prodotto dell'amministrazione postale;
d. col prodotto dell'amministrazione della polvere;
e. colle contribuzioni dei Cantoni, le quali però non ponno imporsi se non per decreto dell'Assemblea federale.
Cotali contribuzioni vengono pagate dai Cantoni dietro una scala del contingente in denaro, la quale ogni vent'anni dee sottoporsi ad una revisione. Per una si fatta revisione serviranno di base si la popolazione che le sostanze e l'industria dei Cantoni.

Artikel 39 beschreibt den Bundeshaushalt. An vierter Stelle werden die Einkünfte aus der Pulververwaltung genannt. Deren spätere Zuordnung zum Finanzdepartement zeigt, dass finanzielle Überlegungen bei der Errichtung des Pulverregals wohl wichtiger waren als militärische.

Art. 74.

Ille objects, che erodan en la la competenza dad omnisidus Gussseigs een specialmein ils sequents:

11. Leschas e decretis sur dazis e postas, muneidas, masiras e peisas; fabricats e venditas de puolvra, armas e muniziu.

Der Erlass von Gesetzen zum Pulverregal ist Sache des National- und des Ständerates. Das erste Gesetz wurde bereits am 5. Mai 1849 verabschiedet: Bundesgesetz über das Schiesspulver-Regal.